

Teilrevision der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Rechtspflege der Thurgauischen Landeskirche (RPV) vom 23. Juni 2003 und vom 15. März 2004 (KGS 13.1)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Nach Rücksprache mit der Rekurs- und Beschwerdekommision ist der Kirchenrat zur Auffassung gelangt, dass vor allem für umfangreichere Geschäfte, bei denen zum Beispiel mündliche Parteibefragungen oder mündliche Verhandlungen durchgeführt werden müssen, eine neue Regelung geschaffen werden sollte, die es der Rekurs- und Beschwerdekommision ermöglicht, einen ausserordentlichen Aktuar oder eine ausserordentliche Aktuarin beizuziehen, der oder die nicht Mitglied des Spruchkörpers ist.

Damit kann die in Fünfer-Besetzung tagende Rekurs- und Beschwerdekommision selbst dann ihren Aufgaben nachkommen, wenn in seltenen Fällen zwei ihrer sieben Mitglieder etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht amtieren können oder den Ausstand zu wahren haben und der ordentliche Aktuar oder die ordentliche Aktuarin als ihr gewähltes Mitglied amtieren muss.

Daher beantragen wir Ihnen, § 18 RPV mit einem Abs. 2 zu ergänzen:

Die Rekurs- und Beschwerdekommision kann in Fünfer-Besetzung für besondere Fälle einen ausserordentlichen Aktuar oder eine ausserordentliche Aktuarin beiziehen.

Frauenfeld, 12. April 2017

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Der Aktuar:

Pfr. Wilfried Bühler

Ernst Ritzi